

Alternative Prüfungsleistungen

In den Zielvereinbarungen zum Projekt Audit Familiengerechte Hochschule ist u.a. der Auftrag enthalten, die Studienbedingungen für Studierende mit Kind zu verbessern.

Studierende, die neben dem Studium Kinder versorgen, stehen vor der Herausforderung, Kindererziehung und Studium parallel zu bewältigen. Dies kann zu einer Verlängerung des Studiums führen. Im Hochschulrahmengesetz werden rechtliche Grundlagen definiert, die vorsehen, dass Prüfungs- und Studienordnungen Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz enthalten müssen.

Für schwangere Studentinnen ergeben sich dadurch die folgenden Möglichkeiten:

Studierende, die neben dem Studium Kinder betreuen, können außerdem andere als in den Prüfungsordnungen vorgeschriebene Leistungen erbringen. So kann für die Anfertigung einer Haus- oder Studienarbeit aufgrund von Kinderbetreuung eine entsprechend längere Bearbeitungszeit vereinbart werden.

Neben den Regelungen zur Kindererziehung ist der Rücktritt von einer Prüfung auch möglich, wenn nicht vorhersehbare Belastungen im privaten Bereich wie z.B. Krankheit eines Familienmitglieds die Ablegung der Prüfung unmöglich machen. Bearbeitungszeiten für eine Haus- oder Studienarbeit können aus diesen Gründen ebenfalls verlängert werden.

Um eine der beschriebenen alternativen Prüfungsleistungen wahrnehmen zu können, müssen sich die Studierenden an das zuständige Prüfungsamt wenden. In einigen Fällen kann auch direkt eine Vereinbarung mit den Lehrenden getroffen werden, wenn es z.B. um die Abgabefrist der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats geht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Prüfungsamt der C.v.O. Universität Oldenburg
Herrn Walter Kenkel
Tel.: 0441/798-2527
E-Mail: walter.kenkel@uni-oldenburg.de